

Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei Wahlen wird geheime Abstimmung angesetzt, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder verzichten auf die geheime Wahl.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern geleitet.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern geleitet.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
- dem Vereinskassierer / der Vereinskassiererin

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter und der/die Vereinskassierer/in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.

Bis zu Neuwahlen bleibt der Vorstand im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 weitere Beisitzer/innen wählen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist nach Unterbrechung möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Wenn weniger als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, muss erneut eingeladen werden. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtbibliothek Langenfeld zur Verwendung für Zwecke der in § 2 der Satzung festgelegten Art. Sollt die Stadtbibliothek nicht mehr bestehen, ist das Vermögen der Stadt Langenfeld für kulturelle Zwecke zuzuführen.

§ 11 Datenschutz

Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied der Speicherung und der Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten auf Grund Paragraph 6, Absatz 1 DSGVO zu Vereinszwecken zu. Mit Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Langenfeld.

Diese Satzung ist in Langenfeld in der Gründungsversammlung am 15.11.1995 beschlossen worden. Die Änderungssatzung ist vom 13.11.2018.

Satzung

„Bibliotheksförderverein e.V. Verein zur Förderung von Literatur und Information“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Bibliotheksförderverein e.V.
Verein zur Förderung von Literatur und
Information“

Der Verein hat seinen Sitz in Langenfeld / Rhld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert die Vermittlung von Literatur und die Bereitstellung und Erschließung von sachlicher Information.

Er unterstützt sowohl in ideeller als auch in materieller Weise die Stadtbibliothek in ihrem Auftrag zur Förderung kultureller Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Gemäß diesen Zielen ist er in Zusammenarbeit und in Absprache mit der Stadtbibliothek bemüht

- Den Veranstaltungsdienst der Stadtbibliothek zu unterstützen
- zur Verbesserung des Buch- und Medienangebotes beizutragen
- die Einrichtung und Ausstattung der Bibliothek zu verbessern
- durch Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbibliothek stärker im Bewusstsein zu verankern.

Der Verein entlastet den Bibliotheksträger nicht von seiner Verpflichtung zur Unterhaltung der Stadtbibliothek in ihrem bibliotheksüblichen Aufgabenspektrum.

Durch seine Arbeit ermöglicht er zusätzliche Angebote im Veranstaltungsbereich und Medienangebot der Bibliothek.

Er nimmt keinen Einfluss auf den inhaltlichen Aufbau des Medienbestandes der Stadtbibliothek.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod
- bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person
- bei vereinschädigendem Verhalten des Mitgliedes durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Stiftungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Ertrag aus gebildeten Rücklagen

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen.

Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird und hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

Ein/e Mitarbeiter/in der Stadtbibliothek nimmt als beratendes Mitglied an den Versammlungen teil, damit die Zusammenarbeit von Verein und Stadtbibliothek gewährleistet ist.

Die Mitglieder werden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens 1x zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes, der Tageszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wenn zur Auflösung des Vereins weniger als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder erscheinen, muss erneut eingeladen werden. Diese zweite